

Sehr geehrte Frau Brodnik,

zu Ihrem Schreiben vom 24. August teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend als Verwaltungsbehörde zu arbeits(zivil)rechtlichen Fragen nur eine unverbindliche und diskutierbare Rechtsinformation erteilen kann. Die endgültige und verbindliche Entscheidung derartiger Fragen ist im Streitfall Aufgabe der zuständigen Arbeits- und Sozialgerichte.

Zu den Voraussetzungen der Sonderbetreuungszeit:

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber eine Freistellung zur Betreuung von Kindern und anderen pflege- und betreuungsbedürftigen Personen unter Fortzahlung des Entgelts (Sonderbetreuungszeit) zu vereinbaren und der damit einhergehende Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des gezahlten Entgelts durch den Bund ist eine wichtige Maßnahme, um den besonderen Herausforderungen der Bevölkerung in der Zeit der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen. **Mit der Sonderbetreuungszeit wurde auf die Bedürfnisse der Beschäftigten und der Betriebe in gleicher Weise Rücksicht genommen.**

Durch die vorgesehene **Vereinbarung** der Freistellung von für die Aufrechterhaltung des Betriebs kurzfristig entbehrlichen Personen soll den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Möglichkeit gewahrt bleiben, individuell auf die Erfordernisse ihres Betriebs abzustellen und somit zur **Wahrung ihrer Existenzgrundlage** und zur **Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze** beitragen zu können.

Zu der von Ihnen angesprochenen Gefahr für Familien und mittelbaren Diskriminierung infolge möglicher Infektion der Kinder in Schule oder Kindergarten bei roter Corona-Ampel:

Das Corona-Ampel-System soll primär der Verhinderung eines neuerlichen Lockdowns in ganz Österreich dienen. Die Ampel gibt eine generelle Risikoeinschätzung der betroffenen Gebiete zur Umsetzung regional abgestimmter Präventionsmaßnahmen wieder.

Für die Schließung von Schulen und Kindergärten hat die Ampelschaltung vor allem deshalb keine unmittelbare Auswirkung, da die **Hintergründe von lokalen Ausbrüchen auch Berücksichtigung finden** müssen. Kommt es z.B. in einem bestimmten Betrieb zum Auftreten eines Clusters und befinden sich räumlich entfernt dazu Schulen, die in keinem unmittelbaren Kontakt zum Cluster stehen, so kann es sinnvoll sein, dass diesen Schulen nach erfolgter Abklärung mit der regionalen Behörde weiterhin normaler Schulbetrieb erfolgt. Im umgekehrten Fall werden unabhängig von der Ampelschaltung – und den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen – **bei bestätigten Infektionsfällen weiterhin Sofortmaßnahmen** der Gesundheitsbehörden **(bis hin zur Schließung einzelner Schulklassen/Kindergartengruppen oder Schulen/Kindergärten) erfolgen**. Es wird daher auch Fälle geben, in denen auf Grund eines Infektionsfalls über Schul- oder Kindergartenkinder vorübergehend Quarantäne verhängt wird, obwohl der Bezirk insgesamt als Ampelphase „Grün“ oder „Gelb“ eingestuft ist. Die Entscheidung darüber, inwieweit Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen für die Unterbringung der Kinder offenstehen, muss weiterhin den **Gesundheitsbehörden vor Ort** zur Abwägung aller relevanten Aspekte obliegen.

Die Corona-Pandemie bringt für jede Bevölkerungsgruppe spezielle Herausforderungen und Härten mit sich. Die Bundesregierung setzt alles daran, diese Härten soweit wie möglich abzufedern. Eine **Benachteiligung** in Form **mittelbarer Diskriminierung von „berufstätigen Familien“ ergibt sich** aus unserer Sicht **nicht** aus dem Umstand, dass Kinder bei roter Ampelschaltung weiterhin den Kindergarten oder die Schule besuchen dürfen.

Zur Ausdehnung der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS auf Privatpersonen:

Bei dieser Beihilfe handelt es sich um eine **Individualförderung** die Personen zukommt, die beim AMS als arbeitslos vorgemerkt sind und aufgrund ihrer Kinderbetreuungspflichten erschwert vermittelbar wären. Die Förderung wird **ausbezahlt**, wenn die Kinder **entgeltlich** in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sofern eine **Bewilligung zur Betreuung** gegeben ist. Eine **Ausdehnung** der Förderung zugunsten der Kinderbetreuung durch Privatpersonen wie z.B. Familienangehörige und nahe Verwandte (die keine Bewilligung zur Kinderbetreuung aufweisen) ist unseres Wissens derzeit **nicht geplant**.

Zu den arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur notwendigen Betreuung der Kinder:

Zur notwendigen Betreuung von Kindern haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund mehrerer gesetzlichen Normen einen Anspruch auf Dienstfreistellung und Fortzahlung des Entgelts.

Nach § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz (AngG) und § 1154b Abs. 5 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) steht dieses Recht auf Dienstfreistellung im Ausmaß einer verhältnismäßig kurzen Zeit (im Regelfall **bis zu einer Woche**) jeweils **pro Anlassfall/Krankheit** des Kindes zu.

Die Regelungen des Urlaubsgesetzes sehen einen **Anspruch auf Pflegefreistellung zur Betreuung von erkrankten Kindern im Ausmaß von einer Woche pro Arbeitsjahr** vor. Darüber hinaus kann nach dem Urlaubsgesetz eine Pflegefreistellung für **eine weitere Woche** im selben Arbeitsjahr in Anspruch genommen werden, wenn **ein Kind unter 12 Jahren** neuerlich erkrankt.

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer **Sonderbetreuungszeit** im Ausmaß von **bis zu drei Wochen** zur Betreuung von Kindern unter 14 Jahren in Zeiten der Corona-Pandemie ist nicht nur möglich, wenn Schulen oder der Kindergärten behördlich geschlossen sind, sie kann **auch** gewährt werden, wenn Beschränkungen im Schulbetrieb **aufgrund der Schulferien** die Betreuung zuhause erfordern. Im Dienste größtmöglicher Flexibilität kann diese Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts sowohl wochenweise als auch tage- oder halbtagesweise in Anspruch genommen werden.

Um Eltern und anderen Personen mit Betreuungspflichten auch weiterhin die Möglichkeit der Sonderbetreuungszeit zu eröffnen, soll die Maßnahme vorerst **bis Ende Februar 2021 verlängert** werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde bereits vorbereitet. Wie bisher soll die Sonderbetreuungszeit nicht nur bei behördlicher Schließung von Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen vereinbart werden können, sondern auch während der Schulferien und auch **unabhängig davon, ob auf der Basis der „Vorgängerregelungen“ bereits Sonderbetreuungszeit gewährt wurde**.

In dem von Ihnen angeführten Beispiel der Absonderung eines Kindergartenkindes, das **Symptome zeigt**, können die Eltern – unabhängig vom Vorliegen eines positiven Corona-Testergebnisses – eine Pflegefreistellung nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Walter Neubauer

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Sektion IV - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Gruppe IV/B - Arbeitsrecht

Mag. Walter Neubauer
Gruppenleiter

+43 1 71100-630700
Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Österreich
walter.neubauer@sozialministerium.at